

## **Ordnung zur Regelung der Betreuungsverhältnisse in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Hildesheim**

Katholische Kindertagesstätten im Bistum Hildesheim ergänzen und unterstützen Familien bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgabe für ihre Kinder. Sie sind ein spezifischer Dienst der Kirche für Familien in unserer Gesellschaft auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Die Einrichtungen stehen allen Kindern unabhängig von ihrer Nationalität und Religion offen.

Die kath. Kindertagesstätten nehmen ihren Familien ergänzenden Auftrag nur in ständiger, enger Zusammenarbeit mit den Eltern\* wahr. Die Erziehungspartnerschaft mit Eltern bildet die Grundlage für eine gemeinsam verantwortete Bildung und Erziehung der Kinder.

Die kath. Kindertageseinrichtungen arbeiten auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (KiTaG), des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes (BremKTG) sowie nach den Empfehlungen zum Niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung bzw. dem Rahmenplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich des Landes Bremen.

Kath. Kindertageseinrichtungen können in Trägerschaft einer kath. Kirchengemeinde, eines Caritasverbandes/eines Ordens, einer Kongregation oder eines kath. Fachverbandes sein. Die pädagogische und religiöse Arbeit in der Kindertagesstätte verantwortet der Träger.

Unter Beachtung der nachfolgenden Ordnung sind die kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Hildesheim durch die jeweiligen Träger entsprechend zu führen:

### **§ 1 Formen der Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Tageseinrichtungen für Kinder sind

- a) Krippe für 0–3-jährige Kinder
- b) Kindergarten für 3-jährige Kinder bis zum Schuleintritt
- c) Hort für Kinder vom Schuleintritt bis zum 14. Lebensjahr
- d) Spielkreise

Soweit die räumlichen und personellen Gegebenheiten es zulassen, können auch altersübergreifende Familiengruppen gebildet werden.

---

\* Mit der Formulierung Eltern sind die Personen gemeint, denen die elterliche Sorge nach dem BGB zusteht.

- (2) Die Gruppenformen werden vom Träger der Einrichtung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und Eltern auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung festgelegt.

## **§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Die wöchentlichen und täglichen Öffnungszeiten richten sich nach den in der Einrichtung angebotenen Gruppenformen und dem jeweiligen Bedarf. Die Öffnungszeiten sollen 20 Stunden wöchentlich und 4 Stunden täglich nicht unterschreiten.
- (2) Die regelmäßigen Öffnungszeiten sowie die Schließungen werden vom Träger nach Anhörung des Pädagogischen Beirates festgelegt und den Eltern rechtzeitig mitgeteilt. Schließungen sind insbesondere möglich in Ferienzeiten und an kirchlichen Feiertagen sowie anlässlich von Fortbildungen, Studientagen, Besinnungstagen und Betriebsausflügen der Mitarbeiter/innen. Sofern ein erhebliches Bedürfnis besteht, ist ein Notdienst anzubieten.
- (3) Muss der Träger aus anderen betrieblichen Gründen die Einrichtung schließen, sind die Eltern unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (4) Kindergartenjahr im Sinne dieser Ordnung ist die Zeit vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

## **§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch die Eltern. Die Anmeldung ist schriftlich zu bestätigen. Der Träger legt nach Anhörung des Pädagogischen Beirates den Zeitraum fest, in dem die schriftliche Anmeldung für das nächste Kindergartenjahr zu erfolgen hat.
- (2) Die Anmeldung sollte folgende Angaben enthalten:
  - a) des Kindes:  
Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Bekenntnis
  - b) der Eltern:  
Name, Geburtsname, Familienstand, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Bekenntnis, Berufstätigkeit, Arbeitszeit, Telefon-Nummer, unter der die Eltern während der Öffnungszeiten erreichbar sind
  - c) gewünschtes Aufnahmedatum und Betreuungsform
  - d) Anzahl und Alter der Geschwister

## **§ 4 Information**

- (1) Spätestens mit der Anmeldung ist den Eltern eine schriftliche Information über die Tageseinrichtung, die Angebote und Leistungen und die wesentli-

chen vertraglichen Beziehungen auszuhändigen. Der Erhalt der Informationsschrift ist schriftlich von den Eltern zu bestätigen.

- (2) Die Informationsschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - a) Darstellung des pädagogischen Konzeptes
  - b) Gruppenangebote und Betreuungsformen
  - c) allgemeine Öffnungszeiten, ggf. Früh-, Spät-, Überbrückungsdienste, Schließungszeiten
  - d) Umfang der Aufsichtspflicht, Regelung zur Begleitung der Kinder von und zur Tageseinrichtung
  - e) Versicherungsschutz, Haftung, Staffelung der Elternbeiträge, Zahlungsmodus, Einverständnis zur Anpassung des Elternbeitrags durch einseitige Erklärung, ggf. Zusatzkosten
  - f) Abmeldung und Kündigung
  - g) Betreuungsvertrag

### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder erfolgt durch den Träger, der in der Regel von der Leiterin/dem Leiter vertreten wird, auf der Grundlage der nach Anhörung des Pädagogischen Beirates festgelegten Aufnahmekriterien.
- (2) Kinder mit Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen und des regionalen Konzeptes nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung räumlich, sachlich und personell eine den Bedürfnissen und der Behinderung des Kindes angemessene Betreuung und Förderung des Kindes gewährleisten kann. Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter. Eine Probezeit kann mit den Eltern vereinbart werden. Die Richtlinien des Landes über die Betreuung von behinderten Kindern in integrativen Gruppen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Den Eltern ist so früh wie möglich mitzuteilen, ob eine Aufnahme zu dem gewünschten Zeitpunkt oder zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Eine Aufnahmezusage ist zu diesem Zeitpunkt verbindlich.
- (4) Spätestens mit der Aufnahme ist eine Kopie der letzten Vorsorgeuntersuchung, sofern sie nicht älter als 1 Monat ist, oder eine ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass keine Bedenken gegen die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung bestehen und es frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung sollte nicht älter als 2 Wochen sein. Die Kosten der Bescheinigung sind von den Eltern zu tragen.

### **§ 6 Betreuungsvertrag**

- (1) Mit den Eltern ist ein schriftlicher Betreuungsvertrag für die jeweilige Betreuungsform abzuschließen.

- (2) In dem Vertrag sind der Beginn des Betreuungsverhältnisses, die vereinbarte tägliche Betreuungszeit, die Betreuungsform, die Inanspruchnahme von Früh-, Spät- und Überbrückungsdiensten sowie die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung festzulegen. Der Vertrag soll die wesentlichen Rechte und Pflichten beider Seiten wiedergeben. Dies kann auch durch eine allgemeine Bezugnahme auf die Informationsschrift nach § 4, die damit Vertragsbestandteil wird, geschehen. Die Kenntnisnahme der Informationsschrift ist ausdrücklich im Betreuungsvertrag von den Eltern zu bestätigen.
- (3) Auf das Recht des Trägers, den Elternbeitrag durch einseitige Erklärung zu erhöhen sowie die Speicherung und ggf. Weitergabe von Daten im Rahmen der Kirchlichen Datenschutzanordnung – KDO – ist ausdrücklich hinzuweisen. Die nach der KDO erforderliche Einwilligung der Eltern ist im Betreuungsvertrag schriftlich zu erklären.
- (4) Der Betreuungsvertrag ist spätestens mit der Aufnahme des Kindes von den Eltern zu unterschreiben. Der Träger kann der Leiterin/dem Leiter durch Beschluss eine Vollmacht zur Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erteilen.

### **§ 7 Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter erstreckt sich auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes im Kindergarten einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter und endet mit der Übergabe an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Eltern verantwortlich.
- (2) Sofern Abhol- und Bringdienste angeboten werden, ist eine schriftliche Vereinbarung erforderlich, aus der hervorgeht, an welchem Ort die Übergabe des Kindes erfolgen soll.
- (3) Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist in der Regel eine schriftliche Erklärung erforderlich. Sollen Geschwister das Kind abholen, müssen diese mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Telefonische Benachrichtigungen können im Einzelfall akzeptiert werden. Die schriftliche Erklärung der Eltern entbindet die pädagogischen Mitarbeiter nicht von der Verpflichtung zur selbständigen Prüfung, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.
- (4) Der Besuch von Schwimmbädern und andere Unternehmungen mit erhöhter Unfallgefahr sind nur in Begleitung zusätzlicher Betreuer, ggf. auch Eltern, zulässig. Die Teilnahme der Kinder bei diesen Unternehmungen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern.

### **§ 8 Versicherungsschutz**

- (1) Der Unfall-/Versicherungsschutz für Kinder, die die Tageseinrichtung besuchen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 2 Abs. 1 Ziff. 8 a SGB VII).
- (2) Der Unfallversicherungsschutz besteht nur für Kinder, die in der Einrichtung gemäß § 5 aufgenommen sind.
- (3) Der Träger der Einrichtung haftet nur für Verluste oder Sachschäden, sofern ihm oder einem der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

### **§ 9 Verhalten in Krankheitsfällen**

- (1) Kann ein Kind wegen Krankheit die Einrichtung nicht besuchen, haben die Eltern die Einrichtung zu informieren. Bei ansteckenden Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind die Eltern verpflichtet, unverzüglich über die Art der Erkrankung Mitteilung zu geben.
- (2) Kinder, die einer ansteckenden Erkrankung im Sinne von in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Erkrankungen verdächtig sind oder Läuse haben, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Der Träger ist berechtigt, solche Kinder vom Besuch der Einrichtung vorübergehend auszuschließen. Dasselbe gilt bei ansteckenden Erkrankungen oder Verlaunungen von Familienmitgliedern. Den Eltern ist das aktuelle Merkblatt des Robert-Koch-Institutes „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz“ oder ein vergleichbares Merkblatt der zuständigen Gesundheitsbehörden mit der Informationsschrift nach § 4 dieser Ordnung auszuhändigen.
- (3) Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung, in Absprache mit dem Arzt und im Einverständnis mit der Erzieherin im Einzelfall erfolgen.
- (4) Über einen besonderen Betreuungsbedarf wegen Krankheit muss im Einzelfall eine schriftliche Vereinbarung mit den Eltern getroffen werden.

### **§ 10 Elternbeiträge, sonstige Kosten**

- (1) Von den Eltern ist eine angemessene finanzielle Beteiligung an den Betreuungskosten als Elternbeitrag zu fordern. Bei der Bemessung sind die in § 20 KiTaG\* festgelegten Grundsätze zu beachten.

---

\* Für Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen gilt § 19 des Bremischen Kindergarten- und Hortgesetzes.

- (2) Der Elternbeitrag wird unter Berücksichtigung der vom Bistum für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegten Vorgaben vom Träger für jeweils ein Kindergartenjahr festgesetzt.
- (3) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. Werktag im Monat, zu entrichten. Schließungs- und Ferienzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht. Der Träger ist berechtigt, den Beitrag für die Hauptschließungszeit im Sommer auf die übrigen Monate umzulegen.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann den Elternbeitrag wegen allgemeiner Kostensteigerungen nach Anhörung des Pädagogischen Beirates durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern neu festsetzen. Das Einverständnis der Eltern zu diesem Beitragsfestsetzungsverfahren ist im Betreuungsvertrag schriftlich zu erklären.
- (5) Beitragserhöhungen sind mindestens einen Monat vor Wirksamwerden den Eltern schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Kosten für die Gemeinschaftsverpflegung, z. B. Mittagessen sowie andere Nebenkosten für Ausflüge, Getränke etc. sind nicht im Elternbeitrag enthalten. Sie sind gesondert auszuweisen und in kostendeckender Höhe von den Eltern zu fordern.

### **§ 11 Beendigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Der Betreuungsvertrag endet spätestens mit dem Ende der jeweiligen Betreuungsform, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Eine ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern (Abmeldung) kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen.
- (3) Eine ordentliche Kündigung zum 31.05. oder 30.06. ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Eltern sind jedoch in diesen Fällen berechtigt, den Betreuungsvertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe im Sinne von § 626 BGB (z. B. Krankheit des Kindes, die laut ärztlicher Bescheinigung voraussichtlich noch mindestens 4 Wochen dauert, Umzug in eine andere Gemeinde) vorzeitig mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende zu kündigen. Der Träger kann in diesen Fällen einen Auflösungsvertrag unter Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfrist schließen.
- (4) Eine Befristung des Betreuungsvertrags – in der Regel für ein Kindergartenjahr – ist zulässig. Ist der Vertrag befristet, verlängert er sich – soweit innerhalb der vereinbarten Betreuungsform zulässig – um ein weiteres Jahr, sofern nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kindergartenjahres die Beendigung schriftlich mitgeteilt wird.
- (5) Die Eltern können den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen, wenn die Einhaltung der Kündigungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist.

- (6) Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsvertrag außerdem bei Vorliegen wichtiger Gründe, ggf. dann ohne Einhaltung einer Frist, kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) das Kind ohne Angabe von Gründen längere Zeit fehlt und der Platz dringend benötigt wird,
  - b) die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht nachkommen,
  - c) die Eltern mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
  - d) das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung nicht leisten kann,
  - e) dringende betriebliche Gründe vorliegen,
  - f) das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist.
- (7) Die Kündigung hat in allen Fällen schriftlich zu erfolgen.

### **§ 12 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die Richtlinien für Pädagogische Beiräte, die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung sowie die Haushaltsrichtlinien sind zu beachten.
- (2) Das Recht des Trägers, weitergehende Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Eltern zu treffen, wird nicht eingeschränkt.
- (3) Rechte und Pflichten, die sich aus dem KiTaG\*, den ausführenden Verordnungen und Richtlinien des Landes sowie Vereinbarungen des Trägers mit der politischen Gemeinde ergeben, bleiben hiervon unberührt.
- (4) Diese Ordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Hildesheim, den 1. August 2010

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

---

\* Für Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen gilt das Bremische Kindergarten- und Hortgesetz.

## Betreuungsvertrag

zwischen  
der katholischen Kirchengemeinde/dem Caritasverband/der  
Kongregation der Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul\* \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

als Träger der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder \_\_\_\_\_

und

Frau/Herr \_\_\_\_\_

(Namen und Vornamen der Sorgeberechtigten)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift)

über die Betreuung des Kindes \_\_\_\_\_

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

1. Das Kind besucht die Kindertageseinrichtung in der Betreuungsform

Krippe     Kindergarten

Hort   

ab dem \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr.

(Aufnahmedatum)

Das Kind wird folgende Betreuungszeiten in Anspruch nehmen:

Frühdienst                       Spätdienst

Überbrückungsdienst     andere\*

2. Der Vertrag ist befristet (auf ein Kindergartenjahr) bis zum 31. 7. \_\_\_\_\_\*\*

3. Der monatliche Beitrag richtet sich nach der vom Träger festgesetzten Beitragsstaffel / der von der politischen Gemeinde erlassenen Gebührensatzung\* und wird aufgrund einer Prüfung der Einkommensverhältnisse festgesetzt. Kann der Beitrag wegen fehlender oder unvollständiger Nachweise nicht festgesetzt werden, wird der Höchstbetrag erhoben.

4. Das Kind soll an dem Frühstück/der Mittagsverpflegung\* teilnehmen. Die monatlichen Kosten betragen zurzeit \_\_\_\_\_ Euro.

\* Nicht Zutreffendes bitte streichen

\*\* Nur auszufüllen, wenn ein befristeter Vertrag (ein Kindergartenjahr) geschlossen wird.



5. Der Träger der Tageseinrichtung ist berechtigt, den Elternbeitrag oder die Kosten für die Verpflegung gemäß Ziffer 7 der Informationsschrift zu ändern. Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren einverstanden.
6. Die Betreuungsbedingungen und die Grundlagen der Zusammenarbeit sind in einer Informationsschrift des Trägers enthalten, die den Eltern ausgehändigt wurde.

**Die Informationsschrift sowie das Merkblatt zum Infektionsschutz sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.**

Die genannten Bedingungen erkenne ich/erkennen wir als bindend an.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass im Rahmen des abgeschlossenen Betreuungsvertrages erhobene Daten über uns gespeichert werden. Die Weitergabe dieser Daten richtet sich nach den Bestimmungen der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Trägers bzw. Leiter/Leiterin)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Eltern)

Anlagen: 1. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_  
3. \_\_\_\_\_ 4. \_\_\_\_\_

## Informationen für Eltern\*

über die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft  
der katholischen Kirchengemeinde/des Caritasverbandes/\_\_\_\_\_  
der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul  
in \_\_\_\_\_

Eine katholische **Tageseinrichtung für Kinder** ist ein Angebot für Kinder und damit auch für ihre Familien, das sich an einem vom christlichen Glauben geprägten Verständnis von Mensch und Welt orientiert.

Kindern wird hier die Möglichkeit gegeben, auf dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung in einem neuen und anderen Lebensraum ihr Kindsein mit seinen Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass es auch in diesem neuen Lebensraum seine Erfahrungen und Möglichkeiten erweitern, wachsen und reifen kann.

Die Aufgaben, Kinder zu versorgen, zu erziehen und zu bilden, sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern. Die Tageseinrichtung übernimmt im Miteinanderleben unterstützend diese Aufgaben auf ihre Weise. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern ist deshalb wichtig.

Die Zusammenarbeit setzt gegenseitige Information voraus und macht zur Aufnahme des Kindes einen gemeinsamen Vertrag sinnvoll.

### 1. Gruppen und Betreuungsangebote

In Tageseinrichtungen für Kinder kann es verschiedene Formen des Zusammenlebens geben. In unserer Einrichtung nehmen wir Kinder im Alter von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ auf und bieten folgende Betreuungsformen an:

---

---

---

### Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch die Leiterin/den Leiter auf der Grundlage von Kriterien, die nach Anhörung des Pädagogischen Beirates vom Träger festgelegt worden sind.

---

\* Mit der Formulierung Eltern im Sinne dieser Ordnung sind die Personen gemeint, denen die elterliche Sorge nach dem BGB zusteht.

Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder können nur aufgenommen werden, wenn der Einrichtung eine entsprechende Betriebserlaubnis erteilt wurde. Gegebenenfalls kann im Betreuungsvertrag eine Probezeit vereinbart werden.

Für jede Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort) muss ein eigener Aufnahmeantrag gestellt werden. Die Aufnahme gilt nur für die jeweilige Betreuungsform. Bei Abgabe des Anmeldebogens erhalten die Eltern eine Bestätigung. Sollten die Eltern ihre Anmeldung nicht aufrechterhalten wollen, wird im Interesse anderer Kinder, die auf einen Platz warten, um unverzügliche Benachrichtigung gebeten.

Die Eltern werden schriftlich benachrichtigt, ob ihr Kind zu dem gewünschten Zeitpunkt aufgenommen werden kann oder ab wann eine Aufnahme möglich ist. Die Aufnahmezusage ist zu dem angegebenen Zeitpunkt verbindlich. Kann das Kind nicht aufgenommen werden, wird es in eine Warteliste aufgenommen.

Es wird über die Betreuungsform, die Betreuungszeiten sowie die gewünschte Verpflegung ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

Spätestens mit Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:

- a) der unterschriebene Vertrag zwischen den Eltern und dem Träger der Einrichtung,
- b) eine Kopie der letzten Vorsorgeuntersuchung sofern diese nicht älter als 1 Monat ist,  
**oder**  
ärztliche Bescheinigung, dass keine Bedenken gegen eine Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung bestehen. Die Bescheinigung sollte nicht älter als 2 Wochen sein. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung müssen von den Eltern getragen werden.
- c) das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen,
- d) Einzugsermächtigung/Bestätigung über die Erteilung eines Dauerauftrags,
- e) Benennung der zur Abholung berechtigten Personen.

### 3. Öffnungszeiten

Die allgemeinen Öffnungszeiten, Ferientermine und Schließungen (z.B. an kirchlichen Feiertagen, bei Studientagen, Fortbildung und Betriebsausflug des Mitarbeiterteams) im Verlauf des Kindergartenjahres werden nach Anhörung des Pädagogischen Beirats in dessen ersten Sitzung im Kindergartenjahr festgelegt und Ihnen rechtzeitig mitgeteilt. Kindergartenjahr ist die Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

Die derzeitigen täglichen Öffnungszeiten von montags bis freitags sind:

---

---

---

---

Der Träger ist berechtigt, den Kindergarten bei ansteckenden Krankheiten auf Anordnung des Gesundheitsamtes, bei Krankheit des Personals, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können oder aus anderen zwingenden betrieblichen Gründen zeitweilig zu schließen. Die Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

#### **4. Aufsicht**

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die pädagogischen Mitarbeiter/innen und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder ihren Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Eltern verantwortlich.

Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine persönliche Mitteilung oder schriftliche Erklärung erforderlich; telefonische Benachrichtigungen können im Einzelfall akzeptiert werden. Sollen Geschwister das Kind abholen, müssen diese mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die pädagogischen Mitarbeiter der Tageseinrichtung berechtigt zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

#### **5. Versicherung**

Die aufgenommenen Kinder sind gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 8a SGB VII gegen Unfall versichert:

- auf direktem Wege zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten und
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Besucherkinder und Kinder, die ihre Geschwister abholen oder bringen, fallen nicht unter diesen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Eine persönliche Haftpflichtversicherung für die Kinder durch die Tageseinrichtung ist **nicht** gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder haftet der Träger bei Verlust oder Beschädigung nur, wenn ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

## **6. Krankheitsfälle**

Sollte das Kind wegen Erkrankung zu Hause bleiben müssen, werden die Eltern gebeten, die Tageseinrichtung schnellstmöglich davon zu unterrichten.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines anderen Familienmitgliedes an einer im Merkblatt genannten Krankheit muss der Leiterin/dem Leiter sofort Meldung gemacht werden. Kinder, die an einer solchen Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig sind, sowie Kinder, die Läuse haben, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen.

Der Träger der Tageseinrichtung ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch des Kindergartens auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Erkrankung oder Verlausion – auch in der Familie – die Tageseinrichtung wieder besuchen kann, sind die Eltern verpflichtet, sich durch Rücksprache mit dem behandelnden Arzt oder dem Gesundheitsamt zu vergewissern, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Es wird nachdrücklich auf das Merkblatt, das dieser Information anliegt, hingewiesen.

Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung, in Absprache mit dem Arzt und im Einverständnis mit der Erzieherin im Einzelfall erfolgen.

Sind bei Erkrankungen des Kindes besondere Betreuungsmaßnahmen erforderlich, können diese von der Tageseinrichtung nur unter vorheriger schriftlicher Vereinbarung sichergestellt werden.

## **7. Elternbeiträge**

Der Elternbeitrag wird monatlich erhoben und ist bis spätestens zum 5. Werktag des Monats im Voraus zu zahlen.

Die Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung des Einkommens der Eltern/Sorgeberechtigten und der Anzahl der Kinder sowie der Betreuungsformen und Betreuungszeiten gestaffelt. Die aktuellen Beiträge sind der Anlage zu entnehmen.

Die Eltern sind verpflichtet, alle zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen und im Einzelfall auf Anforderung zu belegen. Kann der zutreffende Beitrag wegen fehlender oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbeitrag erhoben. Dies gilt sinngemäß auch, wenn aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und der politischen Gemeinde die Berechnung und/oder Erhebung der Beiträge durch die politische Gemeinde erfolgt. Die in diesem Zusammenhang auftretenden datenschutzrechtlichen Fragen sind vom Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der norddeutschen Bistümer überprüft worden. Der Gemeinsame Datenschutzbeauftragte hat hierbei bestätigt, dass ein solches Vorgehen datenschutzrechtlich zulässig ist.

Der Elternbeitrag ist während des gesamten Kindergartenjahres, auch in den Ferien- und Krankheitszeiten, zu entrichten. Die in Ziffer 3 und 6 genannten Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

Die Gemeinschaftsverpflegung, z. B. Mittagessen, ist nicht in dem Elternbeitrag enthalten. Die Kosten sind monatlich im Voraus zusätzlich zu zahlen.

Weitere Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z. B. für Ausflüge, Getränke, besondere Veranstaltungen werden mit den Eltern besprochen und eingesammelt.

Der monatliche Elternbeitrag und die Kosten für die Gemeinschaftsverpflegung werden vom Träger für jeweils ein Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) festgelegt. Der Träger kann den Elternbeitrag sowie den Betrag für die Gemeinschaftsverpflegung wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der politische Kommune nach Anhörung des Pädagogischen Beirates durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern neu festsetzen. Beitragserhöhungen und eine Erhöhung der Kosten für die Gemeinschaftsverpflegung werden den Eltern mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt.

**Die Eltern erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.**

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den vollen Elternbeitrag oder die Gemeinschaftsverpflegung zu zahlen, kann beim örtlichen Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Übernahme stellen.

## **8. Abmeldung, Kündigung, Beendigung des Betreuungsvertrags**

Der Betreuungsvertrag endet spätestens mit dem Ende der jeweiligen Betreuungsform bzw. mit Schuleintritt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Befristete Verträge (in der Regel für ein Kindergartenjahr) verlängern sich - innerhalb der jeweiligen Betreuungsform – um ein weiteres Jahr, wenn nicht die Eltern oder der Träger der Kindertagesstätte mit einer Frist von 6 Wochen vor Ablauf des Kindergartenjahres die Beendigung schriftlich mitteilt.

Eine Abmeldung (Kündigung) kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. **Eine Abmeldung zum 31.05./30.06. ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Krankheit des Kindes, die nach ärztlicher Bescheinigung voraussichtlich noch mindestens vier Wochen andauern wird, oder Umzug in eine andere Gemeinde) mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende möglich. Auf die Einhaltung dieser Kündigungsfrist kann nur unter besonderen Umständen verzichtet werden.** Mithin wird bei Nichteinhaltung der 6-Wochen-Frist die Abmeldung erst zum nächst möglichen Termin wirksam.

Der Elternbeitrag ist so lange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

Der Träger der Tageseinrichtung kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen von wichtigen Gründen, gegebenenfalls fristlos, kündigen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn

- das Kind ohne Angabe von Gründen längere Zeit fehlt und der Platz dringend benötigt wird,
- die Eltern trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- die Eltern mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
- dringende betriebliche Gründe vorliegen,
- das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist.

## 9. Datenschutz

Die Datenverarbeitung und -nutzung sowie die Weitergabe von Daten richten sich nach der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung.

## 10. Betreuungsvertrag

Die vorstehenden Informationen werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung spätestens am Tage der Aufnahme von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

**Wir bitten Sie daher, dieses Informationsblatt sorgfältig aufzubewahren.**

**Anlage 1** zum Betreuungsvertrag vom \_\_\_\_\_

für \_\_\_\_\_  
(Name des Kindes)

1. Folgende Personen sind außer mir/uns berechtigt, das Kind abzuholen:

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Anschrift)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift der Eltern)

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Anschrift)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift der Eltern)

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Anschrift)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift der Eltern)

2. Das Kind soll ab dem \_\_\_\_\_ allein nach Hause gehen. Mir ist bekannt, dass die Tageseinrichtung für die Sicherheit des Heimweges keine Verantwortung übernimmt. Die pädagogischen Mitarbeiter der Tageseinrichtung sind berechtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände oder Gefahren das Kind in der Tageseinrichtung zu behalten und eine Abholung zu verlangen.

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift der Eltern)

3. Im Bedarfsfall kann der/die folgende Arzt/Ärztin, im Notfall auch jede(r) andere(r) Arzt/Ärztin, konsultiert werden.

\_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift, Telefon)

\_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift, Telefon)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift der Eltern)



**Anlage 2** zum Betreuungsvertrag vom \_\_\_\_\_

für \_\_\_\_\_  
(Name des Kindes)

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift an

\_\_\_\_\_  
(Name des Trägers der Tageseinrichtung)

\_\_\_\_\_  
(Straße und Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(Postleitzahl und Stadt)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen für den Besuch der Kindertagesstätte in Höhe von \_\_\_\_\_ für das Kind \_\_\_\_\_ bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Girokontos Nr.: \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_ durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, genaue Anschrift)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift der Eltern)

**Anlage 3** zum Betreuungsvertrag vom \_\_\_\_\_

für \_\_\_\_\_  
(Name des Kindes)

### **Einverständniserklärungen**

1. Hiermit bestätige/n ich/wir, dass mein/unser Kind \_\_\_\_\_ an gemeinsamen Spaziergängen, Ausflügen und Veranstaltungen des katholischen Kindergartens teilnehmen darf.

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

2. Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass von meinem/unseren Kind Aufnahmen für die Selbstdarstellung der Einrichtung und im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit gemacht werden.

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

3. Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass bei Verdacht auf Befall mit Läusen mein Kind von den Mitarbeiter/innen des Kindergartens untersucht wird.

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

**Anlage 4** zum Betreuungsvertrag vom \_\_\_\_\_

für \_\_\_\_\_  
(Name des Kindes)

Ich bin damit einverstanden, bei der Aufnahme des Kindes in eine Krippen-  
gruppe die Eingewöhnungsphase (2–4 Wochen in der Regel) nach einem  
zeitlich abgestuften Plan zu begleiten.

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

**Anlage 5** zum Betreuungsvertrag vom \_\_\_\_\_

für \_\_\_\_\_  
(Name des Kindes)

**BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT  
SORGFÄLTIG DURCH**

**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte  
gem. § 34 Abs. 5 S. 2  
Infektionsschutzgesetz ( IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder  
andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen  
werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken.  
Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrank-  
heit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit  
Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zutun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die

Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**